

Gemeinde Querenhorst - Verwaltungsvorlage Nr. 37

zur Sitzung am: 27.06.2013

Gemeinderat

Beschlussorgan:

Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: Gestattungsvertrag mit der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG für die Verlegung eines Nahwärmenetzes

<input type="checkbox"/>	Einmalige Kosten:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine Kosten	

<input type="checkbox"/>	Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Gestattungsvertrag in der vorliegenden Fassung mit der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Die Biogas Lappwald GmbH & Co. KG aus Querenhorst, vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Viedt, Dorfstraße 2, 38368 Querenhorst, beabsichtigt in der Ortslage von Querenhorst ein Nahwärmenetz aufzubauen. Die Wärmeenergie wird in dem bereits vorhandenen Satelliten-BHKW auf dem gemeindeeigenen Grundstück Helmstedter Straße 3 und in einem noch zu errichtenden Heizkraftwerk auf dem Grundstück Försterberg 1 produziert. Von dort aus werden Nahwärmeleitungen überwiegend über private Grundstücke geführt. In Teilbereichen sollen Leitungen auch in den Gemeindestraßen Försterberg, Dorfstraße, Poststraße, Bindestraße/Vordorfer Straße, Kurze Straße, Nebenanlagen der Helmstedter Straße und Hauptstraße verlegt werden. Der Verlauf des Leitungssystems kann dem übersandten Lageplan entnommen werden.

Die Verlegung und der Betrieb der Nahwärmeleitungen in den Gemeindestraßen bedarf der Gestattung durch die Gemeinde als Straßenbaulastträger. Dazu soll im Entwurf beigefügter Gestattungsvertrag mit der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG aus Querenhorst abgeschlossen werden. Der Vertragsentwurf wurde mit dem Antragsteller abgestimmt.

Rechtlicher Rahmen für die geplante Leitungsverlegung:

Die Verlegung der geplanten Versorgungsleitungen für das geplante Nahwärmenetz dient der (öffentlichen) Versorgung aller Grundstücke in Querenhorst mit kostengünstiger Wärmeenergie. Dieses Versorgungsnetz wird als Netz der öffentlichen Versorgung für die Ortslage der Gemeinde Querenhorst eingestuft.

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine Vielzahl von Gebäuden in der Ortslage von Querenhorst mit sogenannter Nahwärme zu versorgen. Nah- bzw. Fernwärme fällt nicht unter die Bestimmungen des EnWG. Das EnWG regelt die Energieversorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Für Nahwärme gelten die Bestimmungen für Fernwärme. Fernwärme ist eine Energieform, die über ein geschlossenes Leitungssystem an eine Vielzahl von Abnehmern innerhalb eines Versorgungsgebietes geliefert wird. Da der Transport von Fernwärme nur über begrenzte Entfernungen möglich ist, müssen sich die Produktionsstätten in der Nähe der Abnehmer befinden.

Die Gemeinde Querenhorst hat Konzessionsverträge für Gas mit der E.ON Avavon und für Strom mit der LandE GmbH abgeschlossen. Aus diesen Verträgen ergeben sich aus Sicht des Unterzeichners keine Hinderungsgründe, die der Verlegung von Nahwärmeleitungen entgegenstehen. Gleichwohl wird sich die Anzahl von Erdgaskunden in Folge der Realisierung des Nahwärmenetzes reduzieren. Durch das Nahwärmenetz wird der Wettbewerb im Bereich der Energieversorgung belebt. Für die Allgemeinheit der Querenhorster Einwohner wirkt sich diese Situation in wirtschaftlicher Hinsicht positiv aus. Die Verwaltung empfiehlt daher, die Verlegung des Netzes in dem erforderlichen Umfang in den Gemeindestraßen der Gemeinde Querenhorst zuzulassen.

Die Verlegung der Nahwärmeleitungen in den Gemeindestraßen soll in einem Gestattungsvertrag auf Grundlage des Niedersächsischen Straßengesetzes (§ 23 NStrG) zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Querenhorst geregelt werden.

Die Gemeinde Querenhorst hat mit der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG bereits einen Gestattungsvertrag mit Datum vom 17.08.2011 für die Errichtung eines BHKW und die Verlegung von Wärmeleitungen in der Gemeindestraße „Saegerbergweg“ in Querenhorst abgeschlossen.

Eine Vergütung für das Leitungsrecht soll nicht eingefordert werden, da auch bei den übrigen Ver- und Entsorgungsleitungen Entgelte für das Leitungsrecht bisher nicht erhoben worden sind. Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Antrags wird jedoch nach den Sätzen der Verwaltungskostensatzung berechnet.

Dem Landkreis Helmstedt als Kommunalaufsicht wurde der Vertragsentwurf nach § 152 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG angezeigt. Der Landkreis hat innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Wochen keine Stellungnahme abgegeben. Daher geht der Unterzeichner davon aus, dass Anregungen und Bedenken aus Sicht der Kommunalaufsicht gegen den Abschluss des Gestattungsvertrages nicht bestehen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Gestattungsvertrag in der vorliegenden Fassung mit der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG abzuschließen.

Grasleben, den 12.06.2013

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung


(Nitsche)

- Entwurf Gestattungsvertrag
- Baubeschreibung
- Lagepläne

-Entwurf-

Gestattungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde Querenhorst, über Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, diese vertreten durch den Bürgermeister Reinhard Beckmann und den Gemeindedirektor (nachfolgend – Gemeinde genannt)

und

der Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, Dorfstraße 2, 38368 Querenhorst, diese vertreten durch den Geschäftsführer Albrecht Viedt (nachfolgend – Gesellschaft genannt)

wird folgender Gestattungsvertrag über die Verlegung und den Betrieb von Nahwärmeleitungen zur Versorgung verschiedener Liegenschaften in der Ortslage von Querenhorst geschlossen.

§ 1 - Präambel

Die Biogas Lappwald GmbH & Co. KG aus Querenhorst plant die Verlegung eines sogenannten Nahwärmenetzes. Das sogenannte Nahwärmenetz besteht aus Fernwärmeverteilungsanlagen. Fernwärmeverteilungsanlagen sind Rohrleitungen mit allen erforderlichen Einrichtungen zur Versorgung von Verbraucheranlagen mit Wärme.

Das geplante Nahwärmenetz soll ausgehend von dem geplanten Heizkraftwerk auf dem Grundstück „Försterberg 1“ in Querenhorst überwiegend über private Grundstücke verlegt werden. Öffentliche Straßen sollen gequert und auf Teillängen für die Leitungsverlegung genutzt werden. Die Verlegung der geplanten Fernwärmeverteilungsanlagen in öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis bzw. Gestattung durch den jeweils zuständigen Straßenbaulastträger.

Die geplanten Leitungstrassen ergeben sich aus dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan.

Folgende Straßen sind durch die geplanten Leitungsverlegungen betroffen:

- Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 244 (Helmstedter Straße):
- Ortsdurchfahrt der Kreisstraße 62 (vormals L 648) Hauptstraße
- Gemeindestraßen der Gemeinde Querenhorst:
 1. Försterberg
 2. Dorfstraße
 3. Poststraße
 4. Bindestraße / Vordorfer Straße
 5. Am Lehmberg
 6. Kurze Straße
 7. Nebenanlagen (Gehwege /Grünflächen) der Helmstedter Straße und Hauptstraße

Die Erlaubnisse/Gestattungen für die Benutzung der B 244 und der K 62 in der Ortsdurchfahrt Querenhorst sowie die Querung des Gewässers Lapau holt die Gesellschaft ein.

§ 2 - Leitungsrecht

Die Gemeinde räumt der Gesellschaft das Recht ein, die in dem beigefügten Lageplan dargestellten Nahwärmeleitungen unterirdisch in den Gemeindestraßen zu verlegen. Das Brückenbauwerk über die Lapau zwischen Bindestraße und Vordorfer Straße darf für Leitungsverlegungen aus Gründen der Tragfähigkeit nicht benutzt werden.

Die betroffenen Flurstücke ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan mit Leitungsführung (Anlage 1). Dieser Plan ist Bestandteil des Vertrages.

Das Leitungsrecht wird unbefristet eingeräumt.

§ 3 - Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Gesellschaft

Die Gemeinde und die Gesellschaft werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Beide Vertragsparteien werden sich über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Das gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf die Anlagen der Gesellschaft auswirken könnten.

§ 4 - Bau, Betrieb und Unterhaltung der Leitung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihr Nahwärmenetz auf eigene Kosten in einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten und zu unterhalten. Dabei ist das Regelwerk AGFW (AGFW - Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e.V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt a.M.) sowie die Regel Fernwärmeverteilungsanlagen BGR/GUV-R 119, herausgegeben von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin, zu beachten.

Die Gesellschaft hält Bestandspläne mit dem jeweils aktuellen Stand für Ihr Leitungsnetz vor und stellt diese auf Anforderung anderen Trägern zur Verfügung.

Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen zur Errichtung, Änderung oder Entfernung am Nahwärmenetz unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen zu unterrichten. Die Durchführung derartiger Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Grundstücken erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch die Belange der Gesellschaft nach einer gesicherten und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei der Beseitigung von Störungen.

Den Beginn von Bauvorhaben wird die Gesellschaft rechtzeitig der Gemeinde anzeigen. Dies gilt nicht für Störungen. Hier erfolgt die Anzeige während der darauf folgenden Dienststunden. Entsprechendes gilt, wenn die Gemeinde Bauarbeiten durchzuführen beabsichtigt, durch die die Leitung der Gesellschaft beeinträchtigt werden könnte. Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Verkehrs durchzuführen.

Die Gesellschaft hat die für ihre Baumaßnahmen benutzten Straßengrundstücke nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat die Gesellschaft Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre ab Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.

Nach Beendigung der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über diese Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt.

§ 5 – Änderung der Leitungsführung

Werden aus öffentlichem Interesse Änderungen oder Sicherungen an dem bestehenden Nahwärmenetz auf Vertragsgrundstücken nötig, so führt die Gesellschaft die Änderung oder Sicherung nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde in angemessener Frist durch.

Die hierfür notwendigen Kosten trägt die Gemeinde und die Gesellschaft je zur Hälfte. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Kosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden könnte, die Kosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgaberechtlichen Vorschriften. Soweit vermeidbare Kosten durch Fehlplanung der Gemeinde eintreten, hat die Gemeinde ebenfalls die Kosten zu tragen.

§ 6 – Haftung

Die Gesellschaft haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitung der Gemeinde oder Dritten entstehen.

Von Schadenersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte gegenüber der Gemeinde geltend machen, hat die Gesellschaft die Gemeinde freizuhalten. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung der Gesellschaft solche Ansprüche anerkennen oder einem Vergleich zustimmen. Stimmt die Gesellschaft nicht zu, hat die Gemeinde einen Rechtsstreit im Einvernehmen mit der Gesellschaft zu führen und dabei deren Interessen zu wahren. Die Gesellschaft trägt alle der Gemeinde durch den Rechtsanwalt entstehenden Kosten und hat die Entscheidung gegen sich gelten zu lassen.

Werden bei Arbeiten der Gemeinde die Nahwärmeleitungen der Gesellschaft beschädigt, hat die Gemeinde die dabei entstehenden Kosten zu tragen, wenn ihr oder ihrem Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

§ 7 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und dem Sinn der rechtsunwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

§ 8 – Wirtschaftsklausel

Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Gesellschaft nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, kann jeder der jeweiligen Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 9 – Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vorher – anzukündigen.

Die Gesellschaft ist zu einer Übertragung des Vertrages an einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung berechtigte Bedenken seitens der Gemeinde nicht bestehen.

§ 10 – Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Helmstedt.

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die Gesellschaft erhalten je eine Ausfertigung.

Querenhorst, den

Querenhorst, den

Für die Gemeinde

Für die Biogas Lappwald
GmbH & Co. KG

Bürgermeister
(Reinhard Beckmann)

Gemeindedirektor

Geschäftsführer
(Albrecht Viedt)

Anlagen:

1. Lageplan
2. Baubeschreibung

Baubeschreibung Nahwärmeneiz Querenhorst

Die Biogas Lappwald GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Albrecht Viedt und Erich Gehrke, Dorfstr. 2, 38368 Querenhorst ist Betreiber einer Biogasanlage, welche am westlichen Ortsrand erbaut wurde.

Auf einem Flurstück der Gemeinde wurde zur späteren Wärmenutzung ein Satelliten-BHKW aufgestellt. Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, die Motorwärme von Blockheizkraftwerken energetisch zu nutzen und damit fossile Energie einzusparen. (siehe EEG, KWKG, Co²-Bilanz etc.) Um eine möglichst hohe und effektive Nutzung dieser Wärme zu realisieren, beabsichtigt die Betreibergesellschaft ca. 64 Gebäude im Ort über ein Nahwärmeneiz anzuschließen.

Das setzt voraus, dass über ein eigens für eine Heizzentrale erworbenes Grundstück, mittels einer Hackschnitzelheizung und einem Pufferspeicher die Spitzenlasten für den Energiebedarf sichergestellt werden können, um letztendlich eine Vollwärmeversorgung zu garantieren.

Die Wärmeverteilung erfolgt über ein PU-geschäumtes PEX-Fernwärmerohr namhafter Fabrikate, so wie sie bereits seit Jahren in den verschiedenen Projekten im Einsatz sind.

Das Rohr ist im hohen Maße druckbelastbar (6 bar Dauerbelastung bis 85° C möglich) und hat auch durch die PU-Schaumisolierung zwischen dem Innenrohr und dem PE-Außenmantel so viel Druckbeständigkeit, dass eine Verlegung ohne Schutzrohr im Erdreich möglich ist.

Im Horizontal-Bohrverfahren im Straßenbereich wird in der Regel zusätzlich vorher ein Schutzrohr eingezogen, um beim Einziehen des Rohres Beschädigungen des Außenmantels zu verhindern.

Die Rohrüberdeckung beträgt mind. 80 cm und variiert bei örtlichen Gegebenheiten auch auf mehr Verlegetiefe, insbesondere, wenn quer verlaufende Leitungen, besondere Bodenverhältnisse oder ähnliches dieses erforderlich machen.

Aus dem beigefügten Lageplan ist der vorläufige Streckenverlauf ersichtlich incl. Bezeichnung der Rohrleitungsart. In der Legende sind dazu die entsprechenden Außendurchmesser aufgelistet.

Trotz Kenntnis der Lage von anderen Versorgungsleitungen, wie Gas, Wasser, Strom und Telefon, werden Suchschachtungen bzw. Querschnitte erfolgen, um die Abstände zu den vorhandenen Leitungen einhalten zu können. Es ist daher möglich, dass Leitungstrassen nicht auch noch die Straßenseite wechseln, oder einen ganz anderen Verlauf nehmen, wenn es die Örtlichkeit erfordert.

Für alle Straßenquerungen bzw. Durchleitungen auf öffentlichem Grund sind bei allen zuständigen Behörden Anträge gestellt worden.

Das ausführende Tiefbauunternehmen verfügt über weitreichende Erfahrungen bei der Verlegung von Fernwärmeleitungen und wird sich mit den einzelnen Versorgern abstimmen.

Der Bauantrag für die Heizzentrale ist ebenfalls gestellt, so dass voraussichtlich Anfang Juni 2013 mit dem Vorhaben begonnen werden kann. Ein früher Beginn ist unerlässlich, weil die Verlegung der Rohrleitungen unterhalb von + 10°C Außentemperatur beschwerlich wird und unter 0°C gar nicht mehr erfolgen sollte.



Rohrdimensionen

Einzelrohr Ausleiterschleuse

N=90 (DN 80)	Da 160 mm
N=110 (DN 100)	Da 180 mm

Doppelrohr

H 32/32	Da 110 mm
H 40/40	Da 125 mm
H 50/50	Da 160 mm
H 63/63	Da 180 mm

Legende

- Anschlusskammer / Eigenb.
- Nahwärme Hauptleitung
- Nahwärme Hausanschluss
- Verbindung mit Dm*

Auftraggeber Biogas Lappwald Gr Dorfstraße 2, 38368 Ober
Projekt Neubau eines Nahwärn
Darstellung <h2 style="margin: 0;">Lageplan</h2>
Planungsgemeinschaft wolmann
Ingenieurbüro Wolmann + Knoop GmbH <small>Gewerbestr. 11 Tel. 05143/9180-0 26152 Almsiek Fax 05143/9180-24</small> Martin Kopp <small>Hilfsstr. 11 Tel. 05120/2880-14 38290 Helmstedt Fax 05120/2880-29</small>



